

Benutzungssatzung

**für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Wollmerath
vom 08.12.2009**

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wollmerath. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen örtlichen Vereinen und Gruppen im Rahmen des Benutzerplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung; ferner allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern. Für Auswärtige wird von Fall zu Fall entschieden.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestaltung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Bürgerhauses wird in einem Benutzerplan geregelt, der mit den Vereinsvorsitzenden und Gruppen abgesprochen wird. Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheiden der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete.

Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Nutzungszeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen das Bürgerhaus pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung und Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten.

Die Durchführung des Übungs- und Benutzerbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

Alle Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Das Fußballspielen in dem Bürgerhaus ist nicht gestattet.

Nach Abschluss der Benutzung ist das Bürgerhaus und das Grundstück in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorhergesehenen Räume zu bringen.

Für große Veranstaltungen gilt eine besondere Regelung.

§ 5 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, Grundstück und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 6

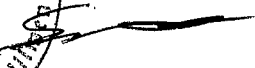
Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die Benutzungsberechtigten Personen die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vergl. § 2 Abs.2).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Ortsgemeinde Wollmerath

Wollmerath, den 08.12.2009


(Schmitz)
Ortsbürgermeister

